

1984 **Ausgegeben zu Bonn am 23. Februar 1984** **Nr. 8**

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 84	Gesetz zur Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes 611-18	241
15. 2. 84	Neufassung des Parteiengesetzes 112-1	242
10. 2. 84	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle 7110-1-3	252
15. 2. 84	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Jever 2129-4-1-22	253
16. 2. 84	Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Beförderungsleistungen im Straßengüterverkehr neu: 9282-6; 9282-1	260
20. 2. 84	Dritte Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz 7840-3-6	261
14. 2. 84	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-7-81	261
17. 2. 84	Zweite Berichtigung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 63-19, 221-2	261
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 4 und Nr. 5	262
	Verkündungen im Bundesanzeiger	263

Gesetz zur Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Vom 13. Februar 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Feuerschutzsteuergesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „fünfzehnten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „zehnte“ durch das Wort „fünfzehnte“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „fünfzehnten“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1983“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Zwecke der Zerlegung der von den übrigen Versicherern entrichteten Feuerschutzsteuer ist vom Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer auszugehen. Es ist um die Beträge zu mindern, die sich bei öffentlich-rechtlichen Versicherern im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 durch den höheren Steuersatz ergeben (bereinigtes Gesamtaufkommen). Auf die einzelnen Länder entfallen nachstehende Anteile am bereinigten Gesamtaufkommen:

Baden-Württemberg	15,33 v. H.
Bayern	18,60 v. H.

Berlin	3,26 v. H.
Bremen	1,19 v. H.
Hamburg	3,25 v. H.
Hessen	9,06 v. H.
Niedersachsen	12,32 v. H.
Nordrhein-Westfalen	25,08 v. H.
Rheinland-Pfalz	5,95 v. H.
Saarland	1,66 v. H.
Schleswig-Holstein	4,30 v. H.

behörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt. Absatz 2 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Die nach Satz 3 ermittelten Beträge sind um das den einzelnen Ländern zustehende Aufkommen nach den Absätzen 1 und 2 zu kürzen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Zerlegung wird von der Finanz-

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Februar 1984

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Bekanntmachung der Neufassung des Parteiengesetzes

Vom 15. Februar 1984

Auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577) wird nachstehend der Wortlaut des Parteiengesetzes in der seit 1. Januar 1984 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das nach seinem § 41 in Kraft getretene Parteiengesetz vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773),
2. den am 1. April 1970 in Kraft getretenen Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645),
3. das am 27. Juli 1969 in Kraft getretene Gesetz vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 925),
4. das am 28. Juli 1974 in Kraft getretene Gesetz vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1537),
5. das mit Wirkung vom 28. Juli 1967 in Kraft getretene Gesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2358),
6. den am 1. Januar 1984 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577).

Bonn, den 15. Februar 1984

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien

(1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

(2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere

auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluß nehmen,

die politische Bildung anregen und vertiefen,

die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern,

zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden,

sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen,

auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluß nehmen,

die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozeß der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

(3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.

§ 2

Begriff der Partei

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bun-

destagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

(3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn

1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstands in der Mehrheit Ausländer sind oder

2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

§ 3

Aktiv- und Passivlegitimation

Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der Partei nichts anderes bestimmt.

§ 4

Name

(1) Der Name einer Partei muß sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden.

(2) Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

(3) Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen. Ein neu gewählter Name darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5

Gleichbehandlung

(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemißt sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muß der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

(2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.

(3) Öffentliche Leistungen nach Absatz 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.

(4) Die §§ 18 bis 22 bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt

Innere Ordnung

§ 6

Satzung und Programm

(1) Die Partei muß eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.

(2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über

1. Namen sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei,
2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder,
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluß (§ 10 Abs. 3 bis 5),
5. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,
6. allgemeine Gliederung der Partei,
7. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstands und der übrigen Organe,
8. der Beschlußfassung durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen nach § 9 vorbehaltene Angelegenheiten,
9. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse,
10. Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,
11. eine Urabstimmung der Mitglieder und das Verfahren, wenn der Parteitag die Auflösung der Partei oder des Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 9 Abs. 3 beschlossen hat. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben;
12. Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Vorschriften des Sechsten Abschnittes dieses Gesetzes genügt.

(3) Der Vorstand hat dem Bundeswahlleiter

1. Satzung und Programm der Partei,
2. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen,
3. Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes

mitzuteilen. Änderungen zu Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen sind auf Anforderung gebührenfrei zu erteilen.

(4) Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt (Landesparteien), gelten die in diesem Gesetz für die Partei getroffenen Regelungen für den Landesverband.

§ 7

Gliederung

(1) Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muß so weit ausgebaut sein, daß den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

(2) Soweit in einer Partei Landesverbände nicht bestehen, gelten die in diesem Gesetz für Landesverbände getroffenen Regelungen für die der Partei folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

§ 8

Organe

(1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 7 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.

(2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 9

Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)

(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung „Parteitag“, bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung „Hauptversammlung“; die nachfolgenden Bestimmun-

gen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.

(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und faßt über ihn Beschluß. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

§ 10

Rechte der Mitglieder

(1) Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind nicht zulässig. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder einer Partei sein.

(2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, daß das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(3) In der Satzung sind Bestimmungen zu treffen über

1. die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
2. die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen,
3. die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können.

Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluß zu begründen.

(4) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(5) Über den Ausschluß entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

§ 12

Allgemeine Parteiausschüsse

(1) Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen, können auch von nachgeordneten Gebietsverbänden gewählt werden.

(2) Der Vorstand und Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muß jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Organs liegen.

(3) Das Amt der gewählten Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre.

§ 13

Zusammensetzung der Vertreterversammlungen

Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder zum Teil

aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, ist in der Satzung festzulegen. Die Zahl der Vertreter des Gebietsverbandes ist in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen. Die Satzung kann bestimmen, daß die restliche Zahl der Vertreter, höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf die Gebietsverbände aufgeschlüsselt wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann von der Erfüllung der Beitragspflicht des Gebietsverbandes abhängig gemacht werden.

§ 14

Parteischiedsgerichte

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfall mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitparteien paritätisch benannt werden.

(4) Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 15

Willensbildung in den Organen

(1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(3) Das Antragsrecht ist so zu gestalten, daß eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigsten Stufen ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig.

§ 16

Maßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Auflösung und der Ausschluß nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung ist zu bestimmen,

1. aus welchen Gründen die Maßnahmen zulässig sind,
2. welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen können.

(2) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

(3) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

Dritter Abschnitt

Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 17

Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muß in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

Vierter Abschnitt

Erstattung von Wahlkampfkosten

§ 18

Grundsätze und Umfang der Erstattung

(1) Die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sind Parteien, die sich an der Bundestagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt haben, zu erstatten. Die Wahlkampfkosten werden mit einem Betrag von 5,00 Deutsche Mark je Wahlberechtigten dieser Bundestagswahl insgesamt pauschaliert (Wahlkampfkostenpauschale).

(2) Das Wahlkampfkostenpauschale wird auf Parteien verteilt, die nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens

1. 0,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen oder
2. 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen, wenn in diesem Land eine Landesliste dieser Partei nicht zugelassen war, erreicht haben.

(3) Der Anteil an dem Wahlkampfkostenpauschale (Erstattungsbetrag) bemißt sich

1. bei Parteien nach Absatz 2 Nr. 1 nach dem Verhältnis der im Wahlgebiet erreichten Zweitstimmen,

2. bei einer Partei nach Absatz 2 Nr. 2 mit einem Betrag von 5,00 Deutsche Mark für jede Erststimme in Wahlkreisen, in denen die Mindeststimmenzahl von 10 vom Hundert erreicht worden ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Bewerber eines nach Maßgabe der §§ 18 und 20 des Bundeswahlgesetzes von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlages, sofern sie mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben.

(5) Vor der Festsetzung der Erstattungsbeträge für Parteien nach Absatz 3 Nr. 1 sind zunächst die auf die Parteien nach Absatz 3 Nr. 2 sowie die auf Bewerber nach Absatz 4 entfallenden Erstattungsbeträge von dem Wahlkampfkostenpauschale abzuziehen.

(6) Die Summe der Erstattungen der Kosten angemessener Wahlkämpfe aus öffentlichen Mitteln darf gegenüber den Gesamteinnahmen einer Partei nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 im zweiten Kalenderjahr nach der Erstattung der Kosten des Bundestagswahlkampfes und in den diesem Jahr vorangegangenen drei Kalenderjahren nicht überwiegen. Über diese Grenze hinausgehende Erstattungsbeträge sind von der nächstfälligen Erstattungszahlung in Abzug zu bringen.

§ 19

Erstattungsverfahren

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung des Erstattungsbetrages (Anteils an dem Wahlkampfkostenpauschale) ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Bundestages bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann auf einen Teilbetrag begrenzt werden.

(2) Der Erstattungsbetrag wird von dem Präsidenten des Deutschen Bundestages festgesetzt und ausbezahlt. Abschlagszahlungen nach § 20 sind anzurechnen. § 23 a bleibt unberührt.

§ 20

Abschlagszahlungen

(1) Den Parteien, die bei der jeweils vorausgegangenen Bundestagswahl Wahlergebnisse erreicht hatten, die die Voraussetzungen für eine Erstattung erfüllt hätten, sind auf Antrag Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag zu gewähren. Abschlagszahlungen können im zweiten und dritten Jahr der Wahlperiode des Deutschen Bundestages sowie im Wahljahr gezahlt werden; sie dürfen jeweils 20 vom Hundert der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages nicht überschreiten.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.

(3) Endet die Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorzeitig, kann der Präsident des Deutschen Bundestages vor der Bundestagswahl Abschlagszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe gewähren, daß sie 60 vom Hundert der Erstattungsbeträge nicht übersteigen dürfen.

(4) Abschlagszahlungen sind nach der Wahl zurückzuzahlen; soweit sie den Erstattungsbetrag übersteigen oder wenn ein Erstattungsanspruch nicht entstanden ist.

§ 21

Bereitstellung von Bundesmitteln

(1) Die nach den §§ 18 und 20 erforderlichen Mittel sind im Bundeshaushaltsplan auszubringen.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die Wahlkampfkosten entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts erstattet hat.

§ 22

Erstattung von Wahlkampfkosten in den Ländern

Die Länder werden ermächtigt, durch Gesetz Vorschriften über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen zu erlassen. Diese müssen sich im Rahmen des § 18 Abs. 1 und 6 und der §§ 19 und 20 halten. Bei Parteien nationaler Minderheiten darf die Erstattung nicht von einem Mindeststimmenanteil abhängig gemacht werden.

Fünfter Abschnitt

Chancenausgleich

§ 22 a

Errechnung und Zahlung des Chancenausgleiches

(1) Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der letzten vor dem 31. Dezember (Stichtag) liegenden Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht haben, erhalten jährlich einen Betrag als Chancenausgleich.

(2) Der Chancenausgleich wird wie folgt errechnet:

Für jede Partei, die bei der letzten vor dem Stichtag liegenden Bundestagswahl mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht hat, wird ein Ausgangsbetrag in Höhe von 40 vom Hundert des Gesamtbetrages der in dem Rechenschaftsbericht (§ 24) des vorausgegangenen Kalenderjahres angegebenen Mitgliedsbeiträge und Spenden, geteilt durch die Zahl der auf die Partei entfallenen gültigen Zweitstimmen, festgestellt. Der höchste der Ausgangsbeträge wird mit der Zahl der erreichten gültigen Zweitstimmen jeder Partei im Sinne des Absatzes 1 vervielfacht. Der als Chancenausgleich an eine Partei zu zahlende Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Ergebnis nach Satz 2 und 40 vom Hundert des Gesamtbetrages der ihr zugeflossenen Mitgliedsbeiträge und Spenden im Sinne des Satzes 1.

(3) Die Chancenausgleichsbeträge werden vom Präsidium des Deutschen Bundestages festgesetzt und jeweils bis zum 60. Kalendertag des auf den Stichtag folgenden Kalenderjahres ausgezahlt.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erteilt den Parteien einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Beträge.

(5) Chancenausgleichsbeträge werden erstmals für das Rechnungsjahr 1984 ausgezahlt.

Sechster Abschnitt Rechenschaftslegung

§ 23

Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die seiner Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Partei in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(2) Der Rechenschaftsbericht muß von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Er ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist aus besonderen Gründen bis zu drei Monaten verlängern. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Sechsten Abschnittes entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in den Bericht nach Absatz 5 aufzunehmen.

(4) Zahlungen nach den §§ 18 bis 20 sowie § 22 a dürfen nicht geleistet werden, solange ein den Vorschriften des Sechsten Abschnittes entsprechender Rechenschaftsbericht nicht eingereicht worden ist.

(5) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Der Bericht wird als Bundestagsdrucksache verteilt.

§ 23 a

Rechtswidrig erlangte Spenden

(1) Hat eine Partei Spenden rechtswidrig erlangt oder Mittel nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend verwendet oder nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 2), so verliert sie den Anspruch auf Erstattung der Wahlkampfkosten in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig erlangten oder nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend verwendeten oder veröffentlichten Betrages. Die rechtswidrig erlangten Spenden sind an das Präsidium des Deutschen Bundestages abzuführen.

(2) Als rechtswidrig erlangt gelten Spenden im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2, soweit sie entgegen der Vorschrift des § 25 Abs. 3 nicht unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet werden.

(3) Das Präsidium des Deutschen Bundestages leitet die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Mittel zu Beginn des nächsten Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die Länder durch Gesetz entsprechende Regelungen für die Landesverbände der Parteien sowie für die diesen nachgeordneten Gebietsverbände getroffen haben. Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, daß Maßnahmen nach Absatz 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.

§ 24

Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung. In den Rechenschaftsberichten der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(2) Einnahmen sind:

1. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
2. Einnahmen aus Vermögen,
3. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der Partei,
4. Einnahmen aus Spenden,
5. Einnahmen aus dem Chancenausgleich,
6. Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung,
7. Zuschüsse von Gliederungen,
8. sonstige Einnahmen.

(3) Ausgaben sind:

1. Personalausgaben,
2. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,
3. Ausgaben für innerparteiliche Gremienarbeit und Information,
4. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen,
5. Zuschüsse an Gliederungen,
6. Zinsen,
7. sonstige Ausgaben.

(4) Die Vermögensrechnung umfaßt:

1. Besitzposten
 1. Anlagevermögen
 1. Haus- und Grundvermögen
 2. Geschäftsstellenausstattung
 3. Finanzanlagen

- ii. Umlaufvermögen
 - 1. Beitragsforderungen
 - 2. Forderungen auf Erstattung von Wahlkampfkosten
 - 3. Forderungen auf Chancenausgleich
 - 4. Geldbestände
 - 5. sonstige Vermögensgegenstände

2. Schuldposten

- i. Rückstellungen
- ii. Verbindlichkeiten
 - 1. Beitragsverbindlichkeiten
 - 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - 3. sonstige Verbindlichkeiten
- iii. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(5) Die wahlkampfbezogenen Kosten einer jeden Wahl sind nach Absatz 3 gegliedert und unabhängig von den Rechnungsjahren insgesamt gesondert auszuweisen und den nach Absatz 2 gegliederten wahlkampf-kostenbezogenen Einnahmen gegenüberzustellen.

(6) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht, insbesondere einzelnen seiner Positionen, kurzgefaßte Erläuterungen beifügen.

§ 25

Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen hiervon sind:

1. Spenden von politischen Stiftungen,
2. Spenden von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung),
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, daß
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes befinden, unmittelbar einer Partei zufließen,
 - b) es sich um Spenden handelt einer ausländischen Partei, die im Europäischen Parlament vertreten ist, deren Fraktion im Europäischen Parlament oder eines ausländischen Mitgliedes des Europäischen Parlaments oder
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Deutsche Mark handelt,
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten,

5. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 1 000 Deutsche Mark betragen und deren Spender nicht feststellbar sind oder erkennbar nur die Spende nicht genannter Dritter weiterleiten,

6. Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.

(2) Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 20 000 Deutsche Mark übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

(3) Nach Absatz 1 Satz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 26

Begriff der Einnahme

(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 2) nichts besonderes gilt, jede der Partei von außen zufließende Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten sowie die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, durch andere.

(2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen. § 27 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.

(4) Durchlaufende Gelder und Leistungen sowie Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

§ 27

Einzelne Einnahmearten

(1) Mitgliedsbeiträge im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 sind Beiträge, die die Mitglieder in dieser Eigenschaft entrichten, insbesondere auch Aufnahmegebühren und Sonderumlagen.

(2) Bei den in § 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Einnahmequellen ist der Reinertrag einzusetzen. Die Ausweisungspflicht nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 bleibt unberührt. Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 2 Nr. 8 sind aufzugliedern und zu erläutern, soweit sie bei einer der in § 24 Abs. 1 aufgeführten Gliederungen mehr als 5 vom Hundert der Summe der Einnahmen aus den Nummern 1 bis 6 ausmachen.

(3) Bei der Einnahmerekchnung können Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder der Partei außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen oder die einen Wert

von 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall nicht übersteigen, unberücksichtigt bleiben. Für die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen der Parteierwerbung gilt Satz 1 entsprechend.

§ 28

Pflicht zur Buchführung

Die Parteien haben Bücher über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen zu führen. Dabei ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes zu verfahren. Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 29

Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens vier nachgeordnete Gebietsverbände.

(2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, daß in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfaßt sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 30

Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.

(2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen,

daß nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

§ 31

Prüfer

(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 2 mit zu veröffentlichen.

(1) Als Prüfer darf nicht bestellt werden, wer Vorstandsmitglied, Mitglied eines allgemeinen Parteiausschusses, Revisionsbeauftragter oder Angestellter der zu prüfenden Partei oder eines ihrer Gebietsverbände ist oder in den letzten drei Jahren vor der Bestellung war.

(2) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 168 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

Siebenter Abschnitt

Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

§ 32

Vollstreckung

(1) Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so treffen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden im Rahmen der Gesetze alle Maßnahmen, die zur Vollstreckung des Urteils und etwaiger zusätzlicher Vollstreckungsregelungen des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sind. Die obersten Landesbehörden haben zu diesem Zweck unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber den Behörden und Dienststellen des Landes, die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständig sind.

(2) Erstreckt sich die Organisation oder die Tätigkeit der Partei oder des für verfassungswidrig erklärten Teils der Partei über das Gebiet eines Landes hinaus, so trifft der Bundesminister des Innern die für eine einheitliche Vollstreckung erforderlichen Anordnungen.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollstreckung nach § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 regeln.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Vollstreckungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Betrifft ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eine Frage, die für die Vollstreckung des Urteils von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auch über Einwendungen gegen die Art und Weise der Durchführung der von ihm angeordneten besonderen Vollstreckungsmaßnahmen.

(5) Im Falle der Vermögenseinzugung werden die §§ 10 bis 13 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964

(BGBl. I S. 593) entsprechend angewendet. Verbotsbehörde ist die oberste Landesbehörde, im Fall des Absatzes 2 der Bundesminister des Innern.

§ 33

Verbot von Ersatzorganisationen

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgen (Ersatzorganisation) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Ist die Ersatzorganisation eine Partei, die bereits vor dem Verbot der ursprünglichen Partei bestanden hat oder im Bundestag oder in einem Landtag vertreten ist, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß es sich um eine verbotene Ersatzorganisation handelt; die §§ 38, 41, 43, 44 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und § 32 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Auf andere Parteien und auf Vereine im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes, die Ersatzorganisationen einer verbotenen Partei sind, wird § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes entsprechend angewandt.

Achter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 34

(Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 35

(Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

§ 36

(Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften)

§ 37

Nichtanwendbarkeit von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 54 Satz 2 sowie die §§ 61 bis 63 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden bei Parteien nicht angewandt.

§ 38

Zwangsmittel des Bundeswahlleiters

Der Bundeswahlleiter kann den Vorstand der Partei zur Vornahme der Handlungen nach § 6 Abs. 3 durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Bundeswahlleiter handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 500 Deutsche Mark und höchstens 3 000 Deutsche Mark.

§ 39

Übergangsvorschriften für die Wahlkampfkostenerstattung

(1) Für die Bundestagswahl vom 6. März 1983 findet § 18 in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß das Wahlkampfkostenpauschale 4,50 Deutsche Mark beträgt. Die Nachzahlung ist im Jahre 1983 fällig.

(2) Unberührt bleibt die Abwicklung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen, die nach der Bundestagswahl vom 6. März 1983 bis zum 1. Januar 1984 stattgefunden haben.

§ 40

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Solange der Anwendung des Artikels 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes im Land Berlin Hindernisse entgegenstehen, werden der Siebente Abschnitt und § 38 dieses Gesetzes im Land Berlin nicht angewandt.

§ 41

(Inkrafttreten)

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die für Staatsangehörige
der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
geltenden Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle**

Vom 10. Februar 1984

Auf Grund des § 9 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (BGBl. I S. 3244), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(EWG-Handwerk-Verordnung – EWG HwV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für das in Nummer 95 der Anlage A zur Handwerksordnung genannte Gewerbe gilt Ab-

satz 1 mit der Maßgabe, daß der Antragsteller die in Nummer 1 Buchstaben a und c genannten Tätigkeiten als Selbständiger oder als Betriebsleiter nach Vollendung des 20. Lebensjahres ausgeübt haben muß und Nummer 1 Buchstabe d nicht anzuwenden ist.“

b) Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Februar 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Jever**

Vom 15. Februar 1984

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Jever vom 22. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3811) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Der nach § 2 bestimmte Lärmschutzbereich ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000 und in Karten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Die topographische Karte ist in verkleinerter Form als Anlage 2 dieser Verordnung beigelegt. Die topographische Karte und die Karten im Maßstab 1 : 5 000 sind beim Ordnungsamt des Landkreises Friesland, Lindenallee 1, 2942 Jever, zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.“)

(2) Die Karten im Maßstab 1 : 5 000 über den Lärmschutzbereich nach der bis zum 23. Februar 1984 geltenden Fassung dieser Verordnung bleiben an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.“

2. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus den Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Februar 1984

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

*) Die topographische Karte im Maßstab 1 : 50 000 wird – Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I kostenlos – auf Anforderung übersandt. Das gleiche gilt für die topographische Karte im Maßstab 1 : 50 000 in der bis zum 23. Februar 1984 geltenden Fassung dieser Verordnung.

Anlage 1

(zu Artikel 1 Nummer 2 der Ersten Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Jever)

Lärmschutzbereich - Erste Änderung -

Koordinatensystem: Gauß-Krüger

Interpolation: Polynom 3. Grades mit stetigem Tangentenübergang

KURVENPUNKTE DER SCHUTZZÖNE 1 (MILITÄRISCHER FLUGPLATZ JEVER)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
1	3423438.0	5935359.3	51	3429941.3	5933699.4	101	3428291.8	5932985.1
2	3423596.8	5935371.5	52	3430003.1	5933663.4	102	3428220.6	5932984.1
3	3423755.6	5935378.4	53	3430057.8	5933618.5	103	3428066.8	5932983.3
4	3423914.5	5935380.2	54	3430110.5	5933571.2	104	3427929.9	5932978.5
5	3424073.3	5935377.6	55	3430161.7	5933521.7	105	3427793.1	5932974.9
6	3424232.2	5935371.2	56	3430212.9	5933472.3	106	3427656.6	5932978.2
7	3424391.0	5935361.6	57	3430264.0	5933422.4	107	3427520.9	5932993.0
8	3424463.3	5935352.6	58	3430313.9	5933371.3	108	3427452.8	5933005.7
9	3424534.8	5935338.7	59	3430339.6	5933342.4	109	3427386.3	5933025.6
10	3424677.4	5935310.5	60	3430363.0	5933312.1	110	3427314.6	5933057.0
11	3424820.1	5935282.9	61	3430382.2	5933279.3	111	3427242.6	5933087.5
12	3424962.7	5935254.7	62	3430393.3	5933241.4	112	3427097.8	5933146.6
13	3425104.9	5935224.7	63	3430388.4	5933202.0	113	3426961.1	5933200.2
14	3425245.9	5935189.6	64	3430370.3	5933170.6	114	3426823.7	5933252.2
15	3425385.4	5935146.4	65	3430345.5	5933143.4	115	3426750.6	5933279.3
16	3425524.3	5935101.1	66	3430317.5	5933118.1	116	3426686.4	5933303.9
17	3425663.7	5935057.4	67	3430290.2	5933095.4	117	3426547.9	5933352.6
18	3425803.6	5935015.1	68	3430262.7	5933073.0	118	3426409.0	5933399.9
19	3425943.7	5934974.0	69	3430235.1	5933050.6	119	3426265.6	5933440.3
20	3426084.1	5934933.6	70	3430207.7	5933028.0	120	3426120.2	5933468.3
21	3426224.8	5934894.2	71	3430152.8	5932982.9	121	3425973.5	5933489.1
22	3426365.3	5934854.3	72	3430097.4	5932938.3	122	3425827.0	5933510.8
23	3426509.0	5934816.8	73	3429977.1	5932851.3	123	3425680.3	5933531.2
24	3426653.7	5934786.7	74	3429856.4	5932765.3	124	3425533.6	5933552.2
25	3426800.2	5934770.4	75	3429738.8	5932673.3	125	3425387.1	5933573.7
26	3426946.8	5934754.6	76	3429677.6	5932632.3	126	3425235.2	5933596.3
27	3427093.6	5934740.3	77	3429613.0	5932596.6	127	3425083.4	5933617.9
28	3427240.6	5934727.6	78	3429573.2	5932583.0	128	3424931.4	5933639.4
29	3427387.9	5934716.9	79	3429532.8	5932578.5	129	3424780.0	5933663.9
30	3427536.4	5934708.5	80	3429492.1	5932579.8	130	3424628.5	5933688.7
31	3427685.7	5934702.9	81	3429451.0	5932586.4	131	3424476.3	5933708.1
32	3427759.8	5934701.3	82	3429412.1	5932597.0	132	3424322.9	5933718.1
33	3427833.2	5934690.6	83	3429374.4	5932610.2	133	3424205.4	5933719.5
34	3427903.8	5934672.2	84	3429337.5	5932625.4	134	3424081.2	5933715.0
35	3427973.1	5934649.8	85	3429302.9	5932646.3	135	3424002.3	5933704.0
36	3428041.7	5934623.4	86	3429268.7	5932668.5	136	3423924.2	5933689.2
37	3428109.0	5934593.9	87	3429234.4	5932690.6	137	3423846.7	5933671.2
38	3428241.9	5934526.6	88	3429199.9	5932712.3	138	3423693.7	5933625.1
39	3428373.5	5934454.5	89	3429165.0	5932733.4	139	3423618.1	5933598.6
40	3428510.0	5934383.6	90	3429094.7	5932772.5	140	3423541.6	5933574.4
41	3428645.4	5934310.5	91	3429022.4	5932807.8	141	3423463.5	5933559.9
42	3428782.9	5934241.9	92	3428948.8	5932838.9	142	3423386.0	5933542.6
43	3428923.6	5934179.7	93	3428873.7	5932866.1	143	3423316.6	5933524.0
44	3429064.6	5934118.0	94	3428797.3	5932890.1	144	3423248.2	5933502.2
45	3429205.8	5934051.6	95	3428720.3	5932911.9	145	3423178.2	5933490.3
46	3429345.8	5933982.8	96	3428642.6	5932932.1	146	3423107.6	5933482.8
47	3429485.9	5933914.1	97	3428564.4	5932950.8	147	3422965.8	5933472.6
48	3429615.6	5933851.9	98	3428484.7	5932967.0	148	3422824.8	5933456.0
49	3429746.1	5933791.0	99	3428404.3	5932978.8	149	3422753.9	5933449.3
50	3429876.8	5933730.1	100	3428348.1	5932983.4	150	3422682.8	5933447.2

NOCH SCHUTZZONE 1 (MILITÄRISCHER FLUGPLATZ JEVER)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
151	3422643.7	5933449.2	171	3422183.2	5934337.0	191	3423034.7	5935306.5
152	3422605.2	5933454.0	172	3422190.3	5934412.4	192	3423168.4	5935327.1
153	3422567.2	5933462.0	173	3422201.8	5934487.3	193	3423302.8	5935344.9
154	3422530.0	5933474.4	174	3422217.6	5934561.5	194	3423438.0	5935359.3
155	3422497.4	5933490.4	175	3422238.1	5934634.4			
156	3422466.5	5933509.2	176	3422262.6	5934707.1			
157	3422437.5	5933530.6	177	3422290.3	5934778.7			
158	3422410.2	5933554.5	178	3422344.7	5934902.4			
159	3422383.4	5933582.3	179	3422378.6	5934961.0			
160	3422358.9	5933611.9	180	3422420.1	5935014.5			
161	3422336.6	5933643.1	181	3422445.3	5935039.1			
162	3422316.2	5933675.9	182	3422472.4	5935061.4			
163	3422285.6	5933735.1	183	3422500.7	5935082.0			
164	3422260.2	5933796.8	184	3422529.8	5935101.6			
165	3422239.5	5933859.1	185	3422589.1	5935139.0			
166	3422222.5	5933922.5	186	3422650.7	5935172.5			
167	3422208.6	5933986.7	187	3422713.6	5935199.3			
168	3422197.4	5934051.4	188	3422776.7	5935225.5			
169	3422183.2	5934183.4	189	3422903.5	5935275.2			
170	3422180.8	5934260.2	190	3422968.2	5935294.8			

KURVENPUNKTE DER SCHUTZZONE 2 (MILITÄRISCHER FLUGPLATZ JEVER)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
1	3423388.8	5936216.4	51	3428943.5	5935130.8	101	3433866.2	5932525.4
2	3423459.8	5936222.5	52	3429049.2	5935070.4	102	3433868.6	5932509.8
3	3423530.8	5936226.1	53	3429154.9	5935010.0	103	3433866.5	5932489.5
4	3423601.1	5936222.8	54	3429261.2	5934950.5	104	3433858.4	5932470.9
5	3423671.0	5936214.5	55	3429368.3	5934892.5	105	3433847.4	5932456.8
6	3423810.7	5936196.9	56	3429497.1	5934827.0	106	3433834.2	5932444.8
7	3423950.6	5936180.3	57	3429628.3	5934765.6	107	3433819.5	5932434.7
8	3424090.4	5936164.4	58	3429755.5	5934697.3	108	3433804.0	5932426.1
9	3424230.2	5936149.0	59	3429882.2	5934628.0	109	3433769.5	5932410.9
10	3424370.1	5936133.2	60	3430011.2	5934562.8	110	3433734.0	5932399.2
11	3424515.9	5936116.0	61	3430076.4	5934531.4	111	3433697.7	5932389.6
12	3424661.6	5936097.4	62	3430142.3	5934501.2	112	3433661.0	5932381.7
13	3424732.4	5936089.8	63	3430202.0	5934459.3	113	3433588.3	5932369.9
14	3424807.0	5936077.8	64	3430258.3	5934413.0	114	3433515.2	5932361.9
15	3424951.6	5936053.1	65	3430372.7	5934322.1	115	3433368.4	5932351.0
16	3425095.5	5936024.8	66	3430491.8	5934216.4	116	3433221.2	5932344.0
17	3425238.7	5935992.4	67	3430606.2	5934105.5	117	3433073.9	5932337.7
18	3425381.2	5935955.8	68	3430719.1	5933998.6	118	3432926.7	5932330.1
19	3425523.3	5935914.3	69	3430836.0	5933897.9	119	3432779.9	5932319.8
20	3425663.4	5935866.5	70	3430958.1	5933805.4	120	3432633.6	5932304.7
21	3425804.3	5935821.1	71	3431021.4	5933762.0	121	3432488.0	5932283.8
22	3425945.8	5935777.8	72	3431092.0	5933731.6	122	3432342.9	5932258.2
23	3426087.8	5935736.3	73	3431163.9	5933702.5	123	3432263.9	5932243.5
24	3426230.2	5935695.9	74	3431235.8	5933673.4	124	3432184.9	5932229.2
25	3426372.8	5935656.3	75	3431379.4	5933614.7	125	3432105.8	5932216.6
26	3426514.3	5935616.4	76	3431522.6	5933557.6	126	3432026.4	5932206.4
27	3426656.0	5935578.5	77	3431666.5	5933502.1	127	3431867.2	5932194.8
28	3426727.3	5935563.1	78	3431810.1	5933445.9	128	3431707.4	5932191.7
29	3426798.8	5935548.5	79	3431953.6	5933389.2	129	3431627.3	5932192.0
30	3426871.7	5935543.8	80	3432097.0	5933332.4	130	3431547.3	5932192.8
31	3426944.5	5935539.7	81	3432240.5	5933275.8	131	3431467.3	5932193.4
32	3427090.3	5935531.2	82	3432384.6	5933220.7	132	3431387.3	5932193.4
33	3427236.1	5935524.0	83	3432530.5	5933167.4	133	3431238.6	5932191.2
34	3427382.4	5935519.4	84	3432677.0	5933115.5	134	3431090.1	5932186.4
35	3427527.1	5935516.4	85	3432820.3	5933066.0	135	3430941.9	5932178.9
36	3427672.0	5935515.8	86	3432963.8	5933016.8	136	3430795.2	5932165.1
37	3427817.3	5935517.9	87	3433106.9	5932966.9	137	3430723.1	5932153.8
38	3427890.1	5935520.1	88	3433249.0	5932915.1	138	3430652.1	5932136.7
39	3427926.5	5935521.4	89	3433389.2	5932859.9	139	3430584.1	5932107.5
40	3427962.9	5935523.0	90	3433526.3	5932799.0	140	3430516.5	5932077.4
41	3427998.6	5935516.5	91	3433592.2	5932763.5	141	3430381.9	5932014.1
42	3428034.0	5935508.9	92	3433656.7	5932725.6	142	3430250.6	5931941.1
43	3428104.4	5935492.2	93	3433688.5	5932705.4	143	3430189.7	5931899.4
44	3428244.8	5935452.2	94	3433719.7	5932684.3	144	3430131.9	5931853.6
45	3428384.3	5935403.8	95	3433750.1	5932662.1	145	3430077.4	5931804.3
46	3428528.8	5935345.0	96	3433779.5	5932638.4	146	3430024.2	5931753.6
47	3428599.7	5935313.1	97	3433804.3	5932616.0	147	3429919.3	5931650.3
48	3428670.0	5935279.7	98	3433826.9	5932592.5	148	3429814.6	5931546.9
49	3428725.2	5935252.3	99	3433846.3	5932567.5	149	3429715.4	5931437.2
50	3428807.3	5935206.4	100	3433861.2	5932540.5	150	3429612.0	5931332.3

NOCH SCHUTZZONE 2 (MILITÄRISCHER FLUGPLATZ JEVER)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
151	3429503.9	5931232.7	201	3427370.2	5931982.6	251	3423443.3	5932597.2
152	3429387.8	5931142.4	202	3427297.9	5931989.1	252	3423417.5	5932572.7
153	3429324.0	5931102.2	203	3427225.8	5931997.6	253	3423392.7	5932547.1
154	3429258.2	5931065.2	204	3427137.1	5932023.7	254	3423361.9	5932522.4
155	3429192.4	5931032.9	205	3427090.8	5932044.5	255	3423333.8	5932494.6
156	3429124.1	5931006.3	206	3427025.1	5932073.8	256	3423321.3	5932478.9
157	3429089.7	5930995.2	207	3426959.6	5932103.9	257	3423310.0	5932462.5
158	3429054.9	5930985.8	208	3426818.3	5932173.4	258	3423300.0	5932445.5
159	3429019.6	5930978.3	209	3426679.6	5932248.2	259	3423297.0	5932424.7
160	3428983.8	5930973.3	210	3426609.3	5932287.5	260	3423297.4	5932405.6
161	3428956.1	5930971.1	211	3426538.7	5932326.6	261	3423298.4	5932386.4
162	3428928.9	5930971.0	212	3426436.6	5932397.3	262	3423300.0	5932367.4
163	3428902.1	5930973.4	213	3426368.5	5932444.6	263	3423303.4	5932339.1
164	3428876.1	5930978.9	214	3426289.0	5932480.7	264	3423307.8	5932311.1
165	3428851.0	5930989.1	215	3426162.9	5932528.3	265	3423319.6	5932255.7
166	3428827.4	5931006.2	216	3426097.3	5932546.0	266	3423334.5	5932201.0
167	3428811.8	5931031.3	217	3426030.1	5932556.4	267	3423352.2	5932147.0
168	3428806.1	5931057.0	218	3425960.2	5932566.7	268	3423371.7	5932093.3
169	3428805.0	5931083.1	219	3425889.6	5932571.8	269	3423382.6	5932065.2
170	3428807.1	5931109.4	220	3425819.9	5932573.5	270	3423393.4	5932037.0
171	3428811.3	5931135.8	221	3425750.2	5932573.3	271	3423396.1	5932009.7
172	3428816.9	5931162.3	222	3425680.8	5932571.4	272	3423389.7	5931983.0
173	3428827.3	5931203.9	223	3425611.6	5932566.0	273	3423382.2	5931956.4
174	3428838.6	5931245.2	224	3425541.5	5932547.3	274	3423373.7	5931930.2
175	3428850.1	5931286.5	225	3425476.4	5932529.2	275	3423351.9	5931877.9
176	3428860.7	5931328.0	226	3425407.5	5932514.0	276	3423326.1	5931832.5
177	3428878.7	5931408.9	227	3425338.7	5932498.8	277	3423296.2	5931789.7
178	3428889.7	5931491.1	228	3425280.8	5932487.5	278	3423279.5	5931769.5
179	3428891.1	5931569.6	229	3425222.5	5932479.5	279	3423261.5	5931750.7
180	3428880.9	5931647.5	230	3425163.6	5932476.9	280	3423242.2	5931733.1
181	3428856.4	5931724.0	231	3425104.8	5932481.3	281	3423221.6	5931716.9
182	3428838.7	5931760.2	232	3425068.1	5932487.9	282	3423200.6	5931703.3
183	3428817.0	5931794.1	233	3425032.0	5932497.2	283	3423176.8	5931702.2
184	3428785.1	5931833.5	234	3424961.5	5932521.8	284	3423153.0	5931701.9
185	3428748.4	5931868.4	235	3424893.2	5932551.2	285	3423117.8	5931702.9
186	3428707.9	5931898.7	236	3424825.5	5932582.1	286	3423082.8	5931705.3
187	3428664.7	5931925.1	237	3424690.1	5932643.8	287	3423047.4	5931708.9
188	3428595.5	5931958.4	238	3424593.1	5932681.7	288	3423012.2	5931713.7
189	3428523.3	5931984.8	239	3424494.4	5932714.9	289	3422977.1	5931719.3
190	3428452.6	5932004.7	240	3424408.9	5932739.5	290	3422942.1	5931725.9
191	3428380.7	5932019.4	241	3424298.3	5932760.6	291	3422871.3	5931741.0
192	3428286.7	5932017.3	242	3424186.4	5932772.7	292	3422800.8	5931758.2
193	3428186.7	5932002.3	243	3424089.8	5932774.5	293	3422659.4	5931793.5
194	3428086.7	5931987.3	244	3423993.5	5932766.8	294	3422518.4	5931820.2
195	3427997.8	5931982.0	245	3423886.5	5932749.4	295	3422448.7	5931825.5
196	3427946.5	5931979.6	246	3423786.4	5932722.4	296	3422378.7	5931822.7
197	3427874.3	5931976.7	247	3423666.6	5932690.5	297	3422304.2	5931808.3
198	3427802.2	5931974.5	248	3423585.6	5932675.2	298	3422233.2	5931781.6
199	3427658.0	5931972.6	249	3423508.9	5932644.4	299	3422169.6	5931745.7
200	3427514.0	5931974.9	250	3423474.1	5932623.6	300	3422109.8	5931704.0

NOCH SCHUTZZONE 2 (MILITÄRISCHER FLUGPLATZ JEVER)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
301	3422053.3	5931655.9	341	3420500.0	5933134.8	381	3421970.2	5935690.9
302	3421999.6	5931604.7	342	3420547.4	5933284.5	382	3422115.7	5935748.9
303	3421896.8	5931493.2	343	3420602.6	5933430.6	383	3422257.3	5935817.0
304	3421790.7	5931387.0	344	3420663.6	5933574.1	384	3422397.3	5935889.2
305	3421735.4	5931338.4	345	3420730.7	5933714.6	385	3422536.0	5935945.2
306	3421676.5	5931294.2	346	3420802.9	5933852.9	386	3422674.9	5936000.2
307	3421643.0	5931273.2	347	3420879.0	5933989.4	387	3422813.6	5936055.9
308	3421608.2	5931254.6	348	3420956.9	5934125.0	388	3422952.0	5936112.2
309	3421576.2	5931243.1	349	3420999.7	5934200.2	389	3423021.2	5936140.6
310	3421544.1	5931231.5	350	3421038.6	5934277.5	390	3423090.3	5936169.1
311	3421504.4	5931221.4	351	3421067.7	5934352.9	391	3423125.3	5936183.5
312	3421463.9	5931215.6	352	3421093.2	5934429.7	392	3423161.6	5936194.0
313	3421423.0	5931214.3	353	3421111.8	5934505.1	393	3423199.1	5936197.9
314	3421382.1	5931217.5	354	3421123.1	5934581.8	394	3423236.6	5936201.7
315	3421336.2	5931226.5	355	3421129.4	5934657.8	395	3423312.7	5936209.2
316	3421291.6	5931240.4	356	3421133.2	5934733.9	396	3423388.8	5936216.4
317	3421248.5	5931258.5	357	3421132.3	5934810.1			
318	3421207.0	5931279.9	358	3421123.0	5934885.8			
319	3421137.1	5931324.4	359	3421102.9	5934963.5			
320	3421071.1	5931374.5	360	3421072.4	5935037.6			
321	3421008.4	5931425.9	361	3421029.2	5935114.6			
322	3420947.6	5931479.3	362	3421005.6	5935151.9			
323	3420888.5	5931533.9	363	3420982.1	5935189.2			
324	3420830.6	5931589.5	364	3420961.7	5935224.6			
325	3420718.6	5931703.8	365	3420945.7	5935260.9			
326	3420615.3	5931825.1	366	3420940.8	5935279.7			
327	3420568.4	5931891.2	367	3420938.7	5935299.0			
328	3420534.3	5931964.7	368	3420941.9	5935321.0			
329	3420510.9	5932050.5	369	3420951.5	5935341.1			
330	3420494.1	5932137.8	370	3420964.1	5935356.4			
331	3420482.3	5932231.9	371	3420979.3	5935369.1			
332	3420472.5	5932326.2	372	3421012.0	5935388.4			
333	3420455.2	5932393.7	373	3421047.2	5935403.4			
334	3420441.9	5932462.2	374	3421083.5	5935416.3			
335	3420432.9	5932529.6	375	3421155.0	5935439.8			
336	3420428.2	5932597.5	376	3421227.5	5935460.0			
337	3420427.4	5932665.0	377	3421373.0	5935499.0			
338	3420429.9	5932732.4	378	3421524.1	5935542.3			
339	3420443.4	5932866.9	379	3421673.4	5935590.2			
340	3420467.0	5933001.0	380	3421820.6	5935643.9			

Anlage 2

(zu Artikel 1 Nummer 2 der Ersten Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Jever)

Verkleinerung der Kartendarstellung 1 : 50 000

Zeichenerklärung



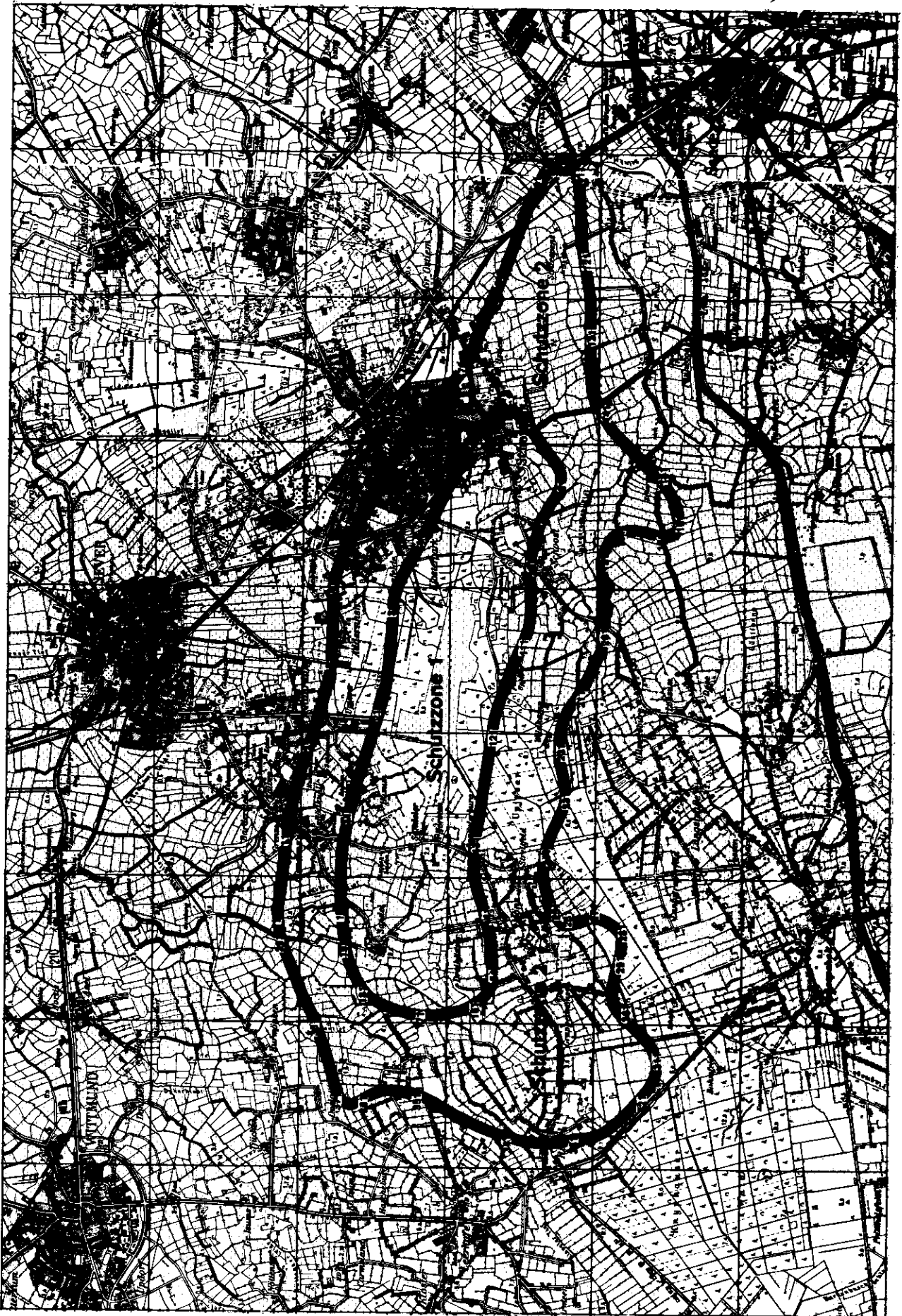
Begrenzungslinie der Schutzzone



Begrenzungslinie mit Verstärkung
durch Rasterband



Nummer eines Kurvenpunktes



**Verordnung
über die Durchführung einer Statistik der Beförderungsleistungen
im Straßengüterverkehr**

Vom 16. Februar 1984

Auf Grund des § 43 Abs. 2 und des § 57 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) wird verordnet:

§ 1

Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Bundesanstalt) hat eine monatliche Statistik über die Beförderungsleistungen im Güterfernverkehr und im Umzugsverkehr durchzuführen. Die dafür erforderlichen Angaben hat sie den Unterlagen zu entnehmen, die ihr nach den Vorschriften der Tarifüberwachungs-Verordnung GüKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1973 (BGBl. I S. 573), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. September 1979 (BGBl. I S. 1566), sowie der Verordnung über die Tarifüberwachung im Umzugsverkehr vom 25. Mai 1983 (BAnz. S. 5001) vorgelegt werden.

§ 2

(1) Die Statistik umfaßt beim Güterfernverkehr Angaben über

1. die Fahrzeuge und die austauschbaren Ladungsträger,
2. die Genehmigungsart und das Land, in dem die Genehmigung erteilt worden ist,
3. den Be- und Entladeort,
4. die Entfernung,
5. die Güterart,
6. das Gewicht bzw. den Ladungsumfang,
7. den Tarif,
8. das Beförderungsentgelt,
9. den kombinierten Verkehr.

(2) Die Statistik umfaßt beim Umzugsverkehr Angaben über

1. den Ladungsumfang,

2. den Be- und Entladeort,
3. die Entfernung,
4. das Beförderungsentgelt.

§ 3

(1) Die Unterlagen werden über die Außenstellen der Bundesanstalt, die Deutsche Bundesbahn und die von der Bundesanstalt zugelassenen Frachtenprüfstellen gesammelt.

(2) Die Bundesanstalt kann zugelassene Frachtenprüfstellen mit der Schlüsselung solcher Frachtunterlagen beauftragen, welche die Unternehmer über diese Stellen vorlegen.

(3) Die Frachtenprüfstellen werden bei der Sammlung und Schlüsselung der Frachtunterlagen von der Bundesanstalt überwacht.

§ 4

Die Bundesanstalt regelt die Methode der Statistik im Einvernehmen mit dem Statistischen Bundesamt.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Beförderungsleistungen im Güterfernverkehr vom 20. April 1956 (BAnz. Nr. 83 vom 28. April 1956) außer Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1984

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Bayer

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz
Vom 20. Februar 1984**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide vom 14. April 1970 (BGBl. I S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juli 1981. (BGBl. I S. 799), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in der Tabelle folgende Zeile angefügt:
„aus 10.01 Qualitätshartweizen (Durum-Weizen) für Ernährungszwecke“.
- b) Nach Absatz 2 Nr. 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. Qualitätshartweizen Erntegut von Sorten, die, bezogen auf die Trockensubstanz, bei einem Umrechnungsfaktor für Stickstoff von 5,7, einen Rohproteingehalt von mindestens 14 % und einen Gelbpigmentgehalt im Grieß von mindestens 0,450 mg/100 g aufweisen.“

2. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. 300 Tonnen je Sorte Qualitätshartweizen für Ernährungszwecke.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Februar 1984

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

Vom 14. Februar 1984

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird gemäß einer Erklärung des venezolanischen Wirtschaftsministeriums bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in der Republik Venezuela anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 14. Februar 1984

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

**Zweite Berichtigung
des Haushaltsbegleitgesetzes 1984**

Vom 17. Februar 1984

Artikel 29 Abs. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532; 1984 I S. 107) lautet richtig wie folgt:

„(2) Für die vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz gilt § 6 der Darlehensverordnung zum Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 895) sinngemäß.“

Bonn, den 17. Februar 1984

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Overhaus

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 4, ausgegeben am 11. Februar 1984

Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	134
17. 1. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	136
18. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	137
18. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	138
24. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 8, 16 und 26 der Internationalen Arbeitsorganisation	138
24. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter ..	139
24. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen	139
24. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen	140
24. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen	140
24. 1. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit	141
25. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	142
25. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 22 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Schiffsleute	143
25. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute	143
25. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit	144
26. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes, einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft	144
26. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	145
26. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes ...	145
26. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	146
26. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	146
27. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit	147
27. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	147
27. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit	148

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Vorausrechnung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 5, ausgegeben am 14. Februar 1984

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 84	Bekanntmachung des Übereinkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik	149
26. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation über Wanderarbeiter	169
27. 1. 84	Bekanntmachung zu dem Welturheberrechtsabkommen	169
27. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	170
27. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros	170
27. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft	171
30. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle	171
30. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	172

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 399 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
7. 2. 84 Verordnung Nr. 2/84 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	1413	(32	15. 2. 84)	1. 3. 84
11. 2. 84 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebenundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-87	1413	(32	15. 2. 84)	16. 2. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich –,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

008068 030 62

400001

LANDTAG NW
POSTSTELLE
POSTFACH 1143

4000 DUESSELDORF 1

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 396. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Januar 1984, ist im Bundesanzeiger Nr. 33 vom 16. Februar 1984 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 33 vom 16. Februar 1984 kann zum Preis von 4,20 DM (3,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.